

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 22

Einschätzung der SdK zu den Insolvenzplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute die Einschätzung der SdK zu den beiden Insolvenzplanvarianten im Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON Regenerative Energien GmbH i.I. (PRE) mitteilen. Ihnen sollten mittlerweile per Post die beiden Insolvenzplanvarianten durch den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Dietmar Penzlin zugestellt worden sein. Außerdem sollten Sie mit einem weiteren Schreiben des Insolvenzverwalters ein Formular mit der rechtsseitigen Überschrift „Zustimmungserklärung“ erhalten haben. Wir raten Ihnen dazu, sich die beiden Insolvenzpläne aufmerksam durchzulesen. Nur wer den Inhalt der Insolvenzpläne kennt und verstanden hat, kann aus unserer Sicht die Entscheidung für oder gegen die Beteiligung an einer Prokon Genossenschaft treffen.

Der Investoren-Insolvenzplan

Der Investoren-Insolvenzplan sieht vor, dass das Kerngeschäft der PRE, zu denen der Betrieb der bestehenden Windparks, die Planung und der Bau von Windparks und der Stromhandel gehören, für einen Kaufpreis in Höhe von 550 Mio. Euro an die EnBW Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH verkauft wird. Der Kaufpreis würde dann auf alle Gläubiger der PRE in Form einer **Barauszahlungsquote** anteilig verteilt werden. Den Genussrechtsgläubigern der PRE würde dadurch eine **Barauszahlungsquote** in Höhe von **34,1 %** zufließen. Wir gehen davon aus, dass die Barauszahlungsquote relativ zeitnah ausgezahlt werden könnte, Ihnen also noch bis Ende 2015 oder Anfang 2016 zufließen könnte.

Neben dieser **Barauszahlungsquote** würden die Genussrechtsgläubiger noch eine so genannte **Abgeltungskomponente** erhalten. Diese **Abgeltungskomponente** setzt sich im Wesentlichen aus den bereits erzielten bzw. noch zu erzielenden Erlösen durch die Veräußerung der nicht zum Kerngeschäft der PRE gehörenden Vermögensgegenstände zusammen. Dazu gehören vor allem der Erlös aus den bereits abgeschlossenen Verwertungen der Vermögensgegenstände in Bezug auf die PROKON Pflanzenöl GmbH und der noch zu verwertenden Vermögensgegenstände in Bezug auf den Palettenproduzenten HIT Holzindustrie Torgau oHG und der S.C. PROKON HIT Timber S.R.L., die Eigentümerin von Wäldern in Rumänien ist. Aktuell geht die Insolvenzverwaltung davon aus, dass nach Abschluss des Verwertungsprozesses und nach Abzug aller Kosten ein Betrag in Höhe von rund 277 Mio. Euro zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen wird. Den Genussrechtsgläubigern würde dadurch eine **Abgeltungskomponente** in Höhe von **18,1 %** zufließen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Sollte sich also der Investoreninsolvenzplan durchsetzen, würden die Genussrechtsgläubiger eine Insolvenzquote in Höhe von rund **52,2 %** erwarten können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies eine Schätzung darstellt, und der Wert nach oben oder unten abweichen kann, je nachdem, wie hoch die Abgeltungskomponente, also die noch zu erzielenden Rückflüsse aus der Verwertung der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerte, ausfallen wird.

Der Genossenschafts-Insolvenzplan

Der Genossenschafts-Insolvenzplan sieht vor, dass das Kerngeschäft der PRE als Genossenschaft fortgeführt wird. Dabei sollen die Genussrechtsgläubiger die Möglichkeit erhalten, einen Teil ihrer Forderungen in Genossenschaftskapital der PROKON Genossenschaft zu wandeln. Damit soll den Genussrechtsgläubigern die Möglichkeit gegeben werden, an den zukünftig erwarteten Gewinnen der PROKON Genossenschaft in Form von an die Genossen vorzunehmenden Gewinnausschüttungen partizipieren zu können.

Die Genussrechtsgläubiger mit Forderungen von über 1000 Euro die Ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (ohne die Schweiz) haben, erhalten bei dem Genossenschafts-Insolvenzplan zunächst anstatt der im Investoren-Insolvenzplan vorgesehenen Barauszahlungsquote ein Recht zum Erwerb (Bezugsrecht) einer **Anleihe** der PROKON Genossenschaft. Dabei können die Forderungen der Genussrechtsgläubiger zu **34,5 %** in eine Anleihe mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3,5 % p.a. getauscht werden. Die Anleihe hat insgesamt einen Nominalwert in Höhe von 500 Mio. Euro und soll ab dem 25.6.2017 in 14 nahezu gleichen jährlichen Raten bis zum 25. Juni 2030 zurückbezahlt werden.. Die Anleihe soll zu einem späteren Zeitpunkt an der Börse handelbar sein. Sie würden also das in der Anleihe investierte Geld dann bis zum Juni 2030 zurückerhalten, und bis dahin jährlich 3,5 % Zinsen auf den jeweils noch nicht getilgten Betrag erhalten. Diejenigen, welche keine Anleihe erhalten wollen, müssen das Bezugsrecht nicht ausüben. In diesem Fall würde die PROKON Genossenschaft die Anleihe an Dritte verkaufen, und den Erlös aus dem Verkauf der Anleihe Ihnen zukommen lassen. Der Erlös für die Anleihe kann jedoch auch unter dem Nennwert der Anleihe liegen, und somit die Anleihekomponten schlussendlich weniger als die prognostizierten 34,5 % betragen.

Diejenigen Genussrechtshaber mit Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz würden unter dem Genossenschafts-Insolvenzplan anstatt der Anleihe eine Barauszahlungsquote in Höhe von 34,5 % der angemeldeten Forderung erhalten.

Darüber hinaus erhält jeder Genussrechtsgläubiger mit Forderungen über 1000 Euro und mit Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (ohne Schweiz) die Möglichkeit, die über die Anleihe hinausgehenden Forderungen, die Abgeltungskomponen-

te, in Höhe von rechnerischen 24,4 % der bestehenden Forderungen, in **Genossenschaftsanteile** zu wandeln. In diesem Falle erhält man anstatt der bar auszubezahlenden Abgeltungsquote eine Wandlungsquote, die nicht in bar, sondern in Genossenschaftsanteile mit einem rechnerischen Geschäftsguthaben in Höhe von jeweils 50 Euro, ausbezahlt werden würde. Diejenigen, die nicht Mitglied in der PROKON Genossenschaft werden wollen, erhalten anstatt der Genossenschaftsanteile die **Abgeltungskomponente** in Höhe von **24,4 %** in bar ausbezahlt. Die **Abgeltungskomponente** setzt sich wie zuvor aus den bereits erzielten bzw. noch zu erzielenden Erlösen durch die Veräußerung der nicht zum Kerngeschäft der PRE gehörenden Vermögensgegenstände zusammen. Die Abgeltungskomponente fällt im Genossenschafts-Insolvenzplan jedoch um rund 6,3 %-Punkte höher aus als im Investoren-Insolvenzplan, da im Falle des Genossenschafts-Insolvenzplanes diejenigen Genussrechtsgläubiger auf die Barauszahlung der Abgeltungskomponente in Höhe von 24,4 % verzichten, die zuvor Ihre Bereitschaft erklärt haben, Genossenschaftsanteile zu erwerben. Somit steht dieser Betrag für diejenigen zur Verteilung zur Verfügung, die sich nicht an der Genossenschaft beteiligen wollen.

Damit der **Genossenschafts-Insolvenzplan** durchgeführt werden kann, müssen jedoch Genussrechtsgläubiger mit einer Forderungssumme von insgesamt 637.136.000 Euro ihre Bereitschaft erklären, auf die Barauszahlung der Abgeltungskomponente zu verzichten und stattdessen Genossenschaftsanteile beziehen zu wollen. Erklären Genussrechtinhaber mit Forderungen von zusammen weniger als 637.136.000 Euro ihre Zustimmung zur Wandlung, wird der Genossenschafts-Insolvenzplan nicht durchgeführt werden können.

Beispielhafte Berechnung

Im Folgenden möchten wir Ihnen die beiden Insolvenzplan-Alternativen exemplarisch für einen Genussrechtgläubiger mit einem Forderungsvolumen in Höhe von 10.000 Euro noch einmal tabellarisch aufzeigen:

	Investoren- Insolvenzplan	Genossenschafts-Insolvenzplan	
		als Genossen- schaftsmitglied	kein Genossen- schaftsmitglied
Forderungsvolumen	10.000 Euro	10.000 Euro	10.000 Euro
Barauszahlungs- komponente	3.400 Euro	--	--
Abgeltungskompo- nente	1.810 Euro	--	2.440 Euro
Genossenschaftsan- teil	--	48 Anteile (~ 2.440 Euro)	--

Anleihekomponte	--	3.450 Euro	3.450 Euro
Gesamt	5.220 Euro	5.890 Euro	5.890 Euro
<i>entspricht Insol- venzquote von</i>	<i>52,20%</i>	<i>58,90%</i>	<i>58,90%</i>

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Werte bis auf die Barauszahlungskomponente des Investoren-Insolvenzplanes alle nicht sicher sind, sondern Prognosen darstellen. Sowohl die Abgeltungskomponente, als auch der Wert der Genossenschaftsanteile und der Anleihe sind vom Eintritt bestimmter Ereignisse und vom Marktgeschehen abhängig und können sowohl nach unten als auch nach oben abweichen.

Einschätzung und geplantes Abstimmungsverhalten der SdK

Der Genossenschafts-Insolvenzplan soll den Genussrechtsgläubigern die Möglichkeit eröffnen, an den zukünftigen Gewinnen der PROKON Genossenschaft partizipieren zu können und den geschädigten PROKON Anlegern ein Wertaufholungspotential bieten. Dabei sollten Genussrechtsgläubiger bei Ihrer Entscheidungsfindung jedoch nachfolgende Punkte unbedingt berücksichtigen:

- Genossenschaftsanteile sind nicht an einer Börse frei handelbar. Somit ist ein Verkauf der Genossenschaftsanteile meist nur schwer möglich. Die Satzung der PROKON e.G. sieht zwar vor, dass die Genossenschaftsanteile grundsätzlich auf Dritte übertragen werden können, jedoch müssen Sie eigenständig einen Käufer finden, der dann in Ihre Mitgliedschaft bei der Genossenschaft eintritt. Auch ist kein Marktpreis für die Genossenschaftsanteile gegeben, sondern dieser muss von Ihnen selbst mit dem potentiellen Käufer vereinbart werden. Sollten Sie also kurzfristig Geld benötigen, ist nicht gewährleistet, dass Sie jederzeit Ihre Genossenschaftsanteile verkaufen können.
- Eine Rückgabe der Genossenschaftsanteile und eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei (!) Jahren möglich. Sollten Sie also keinen Käufer für Ihre Genossenschaftsanteile finden, das dürfte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn sich die PROKON e.G. wirtschaftlich nicht gut entwickeln sollte, so müssten Sie mindestens drei Jahre warten, bis Sie Ihr Geld zurückerhalten.
- Asymmetrische Verteilung von Chancen und Risiken: Sollte sich die PROKON e.G. wirtschaftlich sehr gut entwickeln, so würden Sie jährliche Ausschüttungen erhalten, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen

wird. Die nicht ausgeschütteten Gewinne würden in die Rücklagen eingestellt werden. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt aus der Genossenschaft durch Kündigung ausscheiden, so haben Sie jedoch nur Anspruch auf das Ihnen zustehende Geschäftsguthaben. Dies enthält jedoch die nicht ausgeschütteten Gewinne nicht. Ihnen steht also maximal die von Ihnen geleistete Einlage in Höhe von 50,00 Euro je Genossenschaftsanteil zu. Sollten jedoch die PROKON e.G. sich wirtschaftlich nicht gut entwickeln, und Verluste erwirtschaften, so kann dies zu einer Reduzierung des von Ihnen eingezahlten Geschäftsguthabens führen. In diesem Fall der negativen wirtschaftlichen Entwicklung besteht die Möglichkeit, dass Sie bei Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr die von Ihnen eingezahlten 50,00 Euro je Genossenschaftsanteil erhalten, sondern einen um die jeweilig anteilige Verlustbeteiligung verringerten Betrag. Sie haben also keine Chance, dass der Rückzahlungsbetrag Ihrer Genossenschaftsanteile ansteigt, jedoch das volle Risiko, dass dieser bei entsprechend negativer Geschäftsentwicklung sinkt.

- Egal wie viele Genossenschaftsanteile Sie halten, Sie haben jeweils nur eine Stimme auf der Generalversammlung der Genossenschaft. Es wird also jeder, egal ob er 500 Euro oder 50.000 Euro investiert hat, in seinem Recht zur Mitsprache auf der Generalversammlung gleich behandelt. Dies kann zu unterschiedlichen Einzelinteressen führen. So kann dem Genossenschaftsmitglied mit einem Investment von 500 Euro aus umweltpolitischen Motiven heraus wichtig sein, dass möglichst risikoreiche Geschäfte mit einer hohen Verschuldung getätigt werden, um viel Windkraftanlagen zu bauen, da er wenig zu verlieren hat, und der Effekt auf die Umwelt diesem wichtiger ist, und dem Mitglied mit einer Investition von 50.000 Euro kann/könnte neben der Anzahl der gebauten Windkraftanlagen auch die Profitabilität der Geschäfte wichtig sein, da dieser ansonsten eventuell seine gesamte Investition verlieren kann. Diese unterschiedliche Interessenslage kann sich in der Generalversammlung auf das jeweilige auswirken, was aufgrund der eingeschränkten Liquidität des „Genossenschaftsanteiles“ gesondert zu berücksichtigen ist, da man nicht einfach aus der Genossenschaft ausscheiden kann, wenn einem die getroffenen Entscheidungen nicht zusagen sollten.
- Als Mitglied der Genossenschaft sind Sie Eigenkapitalgeber und Miteigentümer, vergleichbar mit einem Aktionär einer Aktiengesellschaft. Sie haften also im Zweifelsfall mit dem gesamten von Ihnen zur Verfügung gestellten Kapital. Sollte die PROKON e.G. wie die PRE wirtschaftlich schlecht arbeiten, und würde es in der Zukunft zu einem weiteren Insolvenzverfahren kommen, so würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kompletterlust des Genossenschaftskapitals bedeuten.
- Die PROKON e.G. verfügt aus Sicht der SdK wirtschaftlich gesehen über eine nicht einfache Ausgangsposition. Da die Bestandwindparks den Anleihehabern als Sicherheit zur Verfügung stehen, dürfte die PROKON e.G.

zunächst finanziell gesehen wenig Möglichkeiten haben, umfangreiche Fremdmittel in Form von Bankkrediten oder Bankdarlehen aufzunehmen. Somit dürfte es aus Sicht der SdK sehr schwer möglich sein, möglichst viele der bestehenden Windkraftprojekte in einem möglichst kurzen Zeitraum fertigzustellen. Da sich gleichzeitig jedoch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stets in dem Sinne ändert, dass die festen Einspeisevergütungen für Strom aus Windkraft immer mehr zurückgehen, dürfte in naher Zukunft aus Sicht der SdK bereits eine Vielzahl an Projekten der PROKON e.G. nicht mehr profitabel umsetzbar sein. Es käme aus Sicht der SdK also vor allem darauf an, möglichst schnell möglichst viele Windkraftprojekte fertigzustellen. Dies dürfte jedoch aus Grund der beschränkten finanziellen Mittel der PROKON e.G. nur schwer möglich sein. Ferner dürfte dies aus Sicht der SdK dazu führen, dass die PROKON e.G. auf absehbare Zeit zunächst keine Ausschüttungen an die Genossenschaftsmitglieder vornehmen dürfte, da die verfügbaren Gelder zunächst für den Bau von weiteren Windparks verwendet werden dürften. Wir rechnen daher damit, dass Sie in den ersten Jahren zumindest keine Ausschüttungen auf die Genossenschaftsanteile erhalten werden.

Die SdK geht davon aus, dass die Anleihe der Genossenschaft als relativ sicher anzusehen ist, da diese mit den bestehenden Windparks besichert ist. Die Anleihe würde daher nach unserer Auffassung wohl auch im Falle einer erneuten Insolvenz der Genossenschaft zu einem großen Teil zurückbezahlt werden können. Somit dürfte diese Anleihe in Zukunft nahe Ihres Nennwertes an den Börsen gehandelt werden, die Genussrechtsgläubiger also die Möglichkeit haben, für die 34,5 % des Genussrechtskapital, für welches Sie im Genossenschafts-Insolvenzplan Anleihen erhalten könnten, durch einen Verkauf der Anleihe über die Börse auch in Bargeld zu „tauschen“. Da wir eine Beteiligung an der Genossenschaft jedoch aufgrund der oben genannten Punkte als wirtschaftlich nicht attraktiv erachten, halten wir die Wandlung von 24,4 % der Genussrechtsforderung in Genossenschaftsanteile für nicht attraktiv. Demgegenüber erscheint aus unserer Meinung nach, sollte es zu einer Genossenschaftslösung kommen, die Auszahlung der Abgeltungskomponente in Höhe von 24,4 % in bar als das aus finanzieller Sicht weit aus attraktivere Angebot. Da insgesamt der Genossenschafts-Insolvenzplan die höchste Insolvenzquote erwarten lässt, werden wir auf der Gläubigerversammlung im Juli für diesen stimmen. Aus rein finanzieller Sicht können somit unsere Mitglieder sich die Abgeltungskomponente auszahlen lassen (und somit nicht Mitglied der Genossenschaft werden), um die unter den gegebenen Umständen aus Sicht der SdK höchst mögliche Insolvenzquote zu erzielen.

Sollte der Genossenschafts-Insolvenzplan scheitern, da nicht genügend GRI bereit sind, sich an der Genossenschaft zu beteiligen, und somit nicht zur Abstimmung gestellt werden, wird die SdK für den Investoren-Insolvenzplan stimmen. Eine Re-

gelinsolvenz, zu welcher es bei Ablehnung beider Planalternativen käme, möchte die SdK auf jeden Fall vermeiden.

Weiterer Ablauf bis zur Gläubigerversammlung – was ist zu tun?

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen knappen Überblick über Ihre Entscheidungsalternativen und die Frage wie Sie diese jeweils umsetzen geben:

Sie haben folgende **Entscheidungsalternativen**: Sie können sich entscheiden für

- (1) den Genossenschafts-Insolvenzplan („Genussrechtsinhaber übernehmen PRE“)

Nur bei diesem Genossenschafts-Plan können Sie, als Unter-Alternative weiterhin entscheiden, ob Sie

- (a) Genossenschaftsanteile
oder stattdessen
- (b) eine Abgeltungskomponente (Barzahlung)haben wollen. (von der SdK präferierte Lösung)

oder (2) den Investoren-Insolvenzplan („EnBW übernimmt PRE“)

oder (3) die Regelinsolvenz („Weder noch: PRE wird klassisch abgewickelt“)

Im vorliegenden Insolvenzverfahren halten wir eine Entscheidung für eine Regelinsolvenz für die denkbar schlechteste Alternative. Im Folgenden gehen wir daher auf diese nicht weiter ein.

Die **technische Umsetzung Ihrer Entscheidung** erfolgt wie folgt – Sie entscheiden Sie für:

- (1) den Genossenschafts-Plan
 - (a) Genossenschaftsanteile

Umsetzung: Bitte füllen Sie das Formular „Zustimmungserklärung“ aus und übersenden Sie dieses bis spätestens 26. Juni 2015 (e eingehend) an die im Formular angegebene Adresse. Weiterhin müssten Sie für den Genossenschaftsplan auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 stimmen. Sie müssen zu dieser Versammlung nicht persönlich erscheinen und können beispielsweise der SdK eine Vollmacht erteilen; näheres hierzu unten.

Nur ausfüllen, wenn Sie statt der Barzahlung – vgl. nachstehenden Buchstaben (b) – Genossenschaftsanteile durch Wandlung erwerben und somit Gesellschafter der Genossenschaft werden wollen.

- (b) eine Barzahlung

Umsetzung: Sie dürfen das Formular „Zustimmungserklärung“ nicht ausfüllen. Weiterhin müssten Sie für den Genossenschaftsplan auf der

Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 stimmen. Sie müssen zu dieser Versammlung nicht persönlich erscheinen und können beispielsweise der SdK eine Vollmacht erteilen; näheres hierzu unten.

(2) den Investor-Plan

Umsetzung: Sie müssten für den Investor-Plan auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 stimmen. Sie müssen zu dieser Versammlung nicht persönlich erscheinen und können beispielsweise der SdK eine Vollmacht erteilen; näheres hierzu unten.

Vollmachterteilung an SdK für Gläubigerversammlung möglich

Die Gläubigerversammlung (Erörterungs- und Abstimmungstermin) wird stattfinden am Donnerstag, 2. Juli 2015, 11.00 Uhr, in Hamburg Messe, Halle B5/B6 (Eingang Süd), Karolinenstraße 1, 20355 Hamburg.

Wir raten Ihnen an diesem Termin teilzunehmen und somit Ihre Rechte als Insolvenzgläubiger wahrzunehmen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall ein amtliches Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) zum Nachweis Ihrer Identität gegenüber dem Insolvenzgericht mit. Sollten Sie nicht selbst an dem Termin teilnehmen wollen oder verhindert sein, bietet die SdK eine kostenlose Vertretung an. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular (zwingend im Original, mit Unterschrift)**

Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/prokon. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses. Bitte lassen Sie uns dieses im Original, **also per Postbrief**, zukommen. Eine Übersendung der Vollmacht per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend und würde dazu führen, dass wir Ihre Stimmen nicht vertreten können.

- **Gegebenenfalls Weisung (nur wenn Sie für den Investor-Plan stimmen)**

Wie oben beschrieben, wird die SdK, ohne weitere Weisung des Vollmachtgebers, jeweils für den Genossenschafts-Plan stimmen. Wenn Sie dagegen für den Investor-Plan sind, werden wir gerne für Sie für den Investor-Plan stimmen. Hierzu benötigen wir eine entsprechende, ausdrückliche Weisung, welche Sie uns per Brief, Fax oder E-Mail übersenden können.

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und gegebenenfalls die Weisung bis spätestens **29. Juni 2015** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Prokon Gläubigerversammlung -
Hackenstr. 7b
80331 München

Unseren Mitgliedern stehen wir wie immer auch für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

München, den 1. Juni 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.